

# EINWOHNERGEMEINDE LYSS

## BESTATTUNGS- UND FRIEDHOFREGLEMENT

Der Grosse Gemeinderat erlässt gestützt auf das Dekret vom 25. November 1876 / 7. Mai 1963 betreffend das Begräbniswesen, Art. 2 und 4 des Gemeindegesetzes vom 20. Mai 1973 sowie das Dekret vom 9. Januar 1919 / 4. Mai 1955 / 12. November 1975 über das Busseneröffnungsverfahren in den Gemeinden und Art. 52 der Gemeindeordnung Lyss folgende Bestimmungen:

### **Art. 1**

Das Bestattungswesen und die Friedhofverwaltung sind der Polizeiabteilung unterstellt.

Organisation

### **Art. 2**

Der Gemeindeschreiberei fallen folgende Aufgaben zu:

Gemeindeschreiberei

Bestattungsanmeldungen entgegenzunehmen und die Bestattungskontrolle zu führen, mit den Angehörigen eines Verstorbenen oder mit beauftragten Vertretern (Bestattungsunternehmen) die erforderlichen Anordnungen zu vereinbaren.

### **Art. 3**

Die Polizeiabteilung besorgt und überwacht:

Polizeiabteilung

- die Verwaltung, Betrieb und Unterhalt des Friedhofes
- Abgabe von Grabstellen, Ausführung der Bestattung, Unterhalt oder Räumung von Gräbern, die mangels Angehöriger nicht mehr gepflegt werden.
- Rechnungstellung an Dritte

### **Art. 4**

Jeder Todesfall ist innert zwei Tagen dem Zivilstandsamt anzuzeigen. Anzeigepflichtig sind:

Todesfälle/Leichenfunde  
Meldepflicht  
Verfahren

Das Familienhaupt, der Ehegatte, die Kinder und deren Ehegatten, sodann, der Reihe nach, die vom Verstorbenen nächstverwandte, ortsanwesende Person, der Vorsteher des Haushaltes, in dem der Tod erfolgte oder wo die Leiche gefunden wurde, und jede andere Person, die aus eigener Wahrnehmung Kenntnis vom Todesfall hat, ZGB Art. 48 und ZStV Art. 76 ff (eidg. Zivilstandverordnung vom 01.06.1953).

Wer eine Leiche findet, hat unverzüglich die Polizei zu benachrichtigen. Bis zum Eintreffen der Polizei- oder Gerichtsorgane darf der Leichnam nicht entfernt werden.

Die Anzeigepflichtigen haben wenn möglich Zeit und Ort des Todes anzugeben, eine ärztliche Todesbescheinigung und die amtlichen Ausweisschriften, welche über die Personalien des Verstorbenen Auskunft geben, wie Niederlassungs- oder Aufenthaltsbewilligung, Familienbuch, Eheschein oder Pass vorzulegen. Das Zivilstandsamt bescheinigt dem Anzeigenden zuhanden der Gemeindeschreiberei, dass der Todesfall im Todesregister eingetragen sei. Die Polizei- oder Gerichtsbehörde ordnet die nötigen Vorkehren an, wenn die Todesursache unbekannt oder verdächtig ist, oder wenn die Umstände darauf schliessen lassen, dass Gewalt angewendet wurde.

#### **Art. 5**

Die vom Zivilstandsbeamten ausgestellte Bescheinigung ist mit den amtlichen Ausweisschriften des Verstorbenen unverzüglich der Gemeindeschreiberei vorzuweisen, damit diese die Bestattung bewilligt und anordnet. Gleichzeitig ist verbindlich zu erklären, ob Erd- oder Feuerbestattung gewünscht und ob für die Beisetzung Unentgeltlichkeit gemäss Art. 7 verlangt wird.

Anordnung von Bestattungen

Aufgrund dieser Erklärung ordnet die Gemeindeschreiberei das Erforderliche an; sie berücksichtigt soweit möglich die Wünsche der Angehörigen.

Können keine Angehörige ermittelt werden, so ordnet die Gemeindeschreiberei die Bestattung an.

#### **Art. 6**

Einem Beauftragten kann überlassen werden, die Todesfälle anzumelden, die Anordnungen mit der Gemeindeschreiberei zu vereinbaren und alles weitere für die Bestattung vorzukehren. Zu diesem Zweck ist dem Beauftragten eine schriftliche Vollmacht auszustellen.

Anmeldung durch Dritte

#### **Art. 7**

Bei Verstorbenen, die jemals in Lyss zivilrechtlichen Wohnsitz hatten, entfallen auch wenn sie ausserhalb des Gemeindegebietes verstorben sind:

Unentgeltliche Leistungen

a) Die Kosten der Aufbahrung

b) Die Gebühr für ein Einzelgrab, ein Urnengrab oder die Aschenbeisetzung im Gemeinschaftsgrab.

**Art. 8**

Für die gebührenpflichtigen Gräber, die Graberstellungs- sowie die Beisetzungskosten stellt der Grosse Gemeinderat einen Gebührentarif auf; dieser ist durch das Amt für Polizeiverwaltung zu genehmigen.

Gebührentarif

**Art. 9**

Wer für eine Bestattung weitergehende Ansprüche stellt, wie die besondere Ausschmückung des Aufbahrungsraumes und des Grabes, hat für die Mehrkosten aufzukommen.

Kosten für weitergehende Ansprüche

**Art. 10**

Es besteht ein durch Zuwendungen gespiesener und von der Gemeinde verwalteter Fond, der ausschliesslich für Aufwendungen eingesetzt wird, die der Verschönerung der Anlage dienen.

Verschönerungsfond

**Art. 11**

War die verstorbene Person nie in Lyss wohnsitzberechtigt, sind die Gebühren und Kosten für die Bestattung, das Grab und dessen Unterhalt sicherzustellen.

Bestattung Verstorbener ohne Wohnsitz in Lyss

**Art. 12**

Die Kosten für die Bestattung und das Grab von Personen, die in der Gemeinde Lyss keinen zivilrechtlichen Wohnsitz hatten (Zugereiste, usw.), werden den Angehörigen auferlegt. Abweichende Vorschriften aufgrund von Staatsverträgen und Gesetzen bleiben vorbehalten.

Zugereiste

**Art. 13**

Die Bewilligung zur Kremation wird von der Gemeindeschreiberei nur erteilt, wenn eine ärztliche Bescheinigung darüber vorliegt, dass vom Standpunkt der Rechtsmedizin aus einer Feuerbestattung keinerlei Bedenken im Wege stehen.

Kremation

**Art. 14**

Die Verstorbenen sind in der Regel innert 24 Stunden nach Eintritt des Todes in die Aufbahrungshalle zu überführen. Ueber deren Benützung kann die Polizeikommission eine besondere Ordnung aufstellen.

Aufbahrungshalle

**Art. 15**

Die Leichentransporte sind von den Hinterbliebenen, wo diese fehlen oder unbekannt sind, von der Gemeindeschreiberei anzuordnen.

Transporte

**Art. 16**

Die Ausführung der Bestattung ist in jedem Fall, auch wenn die

Bestattungen,

Kosten nicht von der Gemeinde getragen werden, Sache der Gemeindeverwaltung. Diese besorgt in allen Fällen die Bestellung des Grabes und vollzieht die weiteren notwendigen Massnahmen.

Ausführungen

#### **Art. 17**

Die Särge dürfen nur aus weichen Holzarten hergestellt werden und bei Kremation keine Metallbestandteile aufweisen. Die Grössen haben den Dimensionen der Leiche zu entsprechen. Wenn ein Sarg unter Berücksichtigung aller Ausladungen von Normalmassen abweicht, so hat der Sarglieferant, zwecks Vermeidung von Störungen bei der Bestattung, dem Totengräber rechtzeitig Mitteilung zu machen.

Särge

Als Normalmasse gelten:

	<u>Für Personen über 10 Jahre</u>	<u>Für Kinder bis 10 Jahre</u>
Länge:	1.90 m	1.40 m
Breite:	0.70 m	0.50 m

#### **Art. 18**

Eine Bestattung darf erst erfolgen, nachdem die Gemeindeschreiberei sie bewilligt hat. Sie soll gemäss § 14 und 15 des Dekretes über das Begräbniswesen vom 25. November 1876 im Winter nicht vor 72 Stunden und in den anderen Jahreszeiten nicht vor 48 Stunden nach dem eingetretenen Tode stattfinden. Zu einem früheren Zeitpunkt kann bestattet werden, wenn dies aus sanitärischen Gründen ärztlich angeordnet oder wenn die Leiche sezirt worden ist, worüber ein ärztliches Zeugnis beigebracht werden muss.

Bestattungszeiten

Die Beisetzung oder der Abschied bei der Aufbahrungshalle für die Kremation, erfolgt in der Regel um 13.30 Uhr; anschliessend findet die Abdankungsfeier in der Kirche statt. Der Zeitpunkt wird von der Gemeindeschreiberei bestimmt und ist genau einzuhalten.

Bei Totgeborenen erfolgt die Bestattung in der Regel während des Mittagläutens.

An Samstagen und öffentlichen Ruhetagen werden Bestattungen, mit Ausnahme dringender Fälle, nicht vorgenommen.

#### **Art. 19**

Es bestehen folgende Bestattungsarten:

Bestattungsarten

Erdbestattungen

- Einzelgräber
- Doppelgräber
- Wahlgräber (1 - 4 Personen)
- Kindergräber (bis zum 6. Altersjahr)
- Gemeinschaftsgräber (Totgeborene)

Feuerbestattung

- Einzelgräber
- Doppelgräber
- Wahlgräber
- Gemeinschaftsgräber (namenlose Bestattung)
- Urnenbeisetzung auf bestehende Gräber (gemäss Art. 22)
- Beisetzung in Urnennische (1 - 4 Urnen)

**Art. 20**

Die Abgabe erfolgt für die Reihengräber und das Gemeinschaftsgrab unentgeltlich, wenn die verstorbene Person in Lyss Wohnsitz hatte (Art. 7). Für die übrigen Grabarten (Art. 9) sowie für auswärts wohnsitzberechtigte Personen (Art. 11) sind die im Tarif aufgeführten Gebühren zu entrichten.

Abgabe

**Art. 21**

Die Zuteilung erfolgt bei den jeweils in Benützung stehenden Abteilungen in der Reihenfolge der Anmeldungen für die Dauer von mindestens 25 Jahren bei der Reihengräbern, für die Doppelgräber und die Wahlgräber für 40 Jahre, gemäss den auszustellenden Konzessionsurkunden.

Zuteilung

**Art. 22**

Auf allen in Artikel 19 aufgeführten Grabarten, mit Ausnahme der Kinderabteilung, können Urnen beigesetzt und bis zum Ablauf der Ruhedauer bzw. bis zur Ueberholung des fraglichen Gräberfeldes belassen werden. Für diese Beisetzungen sind die Gebühren nach Tarif zu bezahlen.

Urnen in bestehende Gräber

Einteilung

**Art. 23**

Die Einteilung der Gräberfelder und der Fusswege besorgt der Friedhofgärnter im Einvernehmen mit der Polizeiabteilung

Grabnumerierung

**Art. 24**

Die Angehörigen oder die von ihnen Bevollmächtigten erhalten ein Doppel der Todesanzeige, mit den Personalien, Angaben über die Bestattung und die Nummer des Grabes. Nach der Beisetzung wird das Grab mit den entsprechenden Nummernpflock versehen.

Grabgestaltung

**Art. 25**

Nach drei bis sechs Monaten wird durch den Friedhofgärtner bei den Erdbestattungsgräbern

- der Holzrahmen entfernt
- die Planierarbeiten vorgenommen
- der Weg vor den Gräbern angelegt
- der Rasen angesät

Für die Ausführung dieser Arbeiten müssen die Gräber abgeräumt

werden. Nachher werden die Pflanzen zum Teil wieder verwendet. Die Angehörigen werden vom Friedhofgärtner vorher schriftlich orientiert.

Sobald der Grabstein gesetzt ist, wird dahinter ein Strauch gepflanzt. Die Höhe bestimmt der Friedhofgärtner.

Die Kosten für diese Arbeiten und Lieferungen sind bei der Graberstellung inbegriffen.

#### **Art. 26**

Bevor die Rasenansaat nach Art. 25 ausgeführt wird, sind die Gräber nur mit einjährigen Blumen, Kränzen, Blumen in Vasen (keine Blechbüchsen oder ähnliches) zu schmücken.

Die Kranzständer werden von der Gemeinde zur Verfügung gestellt.

#### **Art. 27**

Die Flächen zwischen dem Grabmal und dem Fussweg darf für die Bepflanzung höchstens zu drei Viertel benützt werden. Mindestens der vordere Viertel bleibt für Rasen reserviert. Es sind nur Pflanzen bis 60 cm Höhe zu verwenden. Die Sträucher hinter dem Grabmal werden von der Gemeinde übernommen.

Die Fläche für die Bepflanzung der Urnenreihengräber und der Kindergräber wird mit maximal 60 x 60 cm offen gelassen.

Auf den Doppelgräbern und den Wahlgräbern können Pflanzen bis zur halben Höhe der Grabbreite und hinter dem Grabmal bis zu 2 m Höhe verwendet werden. Von der Fläche vor dem Grabmal sind höchstens drei Viertel zu bepflanzen. Mindestens der vordere Viertel bleibt für Rasen reserviert.

#### **Art. 28**

Die Anpflanzung und der Unterhalt aller Gräber, einschliesslich Begiessen, sind Sache der Angehörigen der Verstorbenen. Sie werden bei besonderer Auftragserteilung durch Gärtner übernommen. Diese Kosten gehen zulasten der Angehörigen oder der Erwerber.

Verwelkte Blumen, Kränze und Pflanzen sowie unzulässiger Grabschmuck (Art. 26) kann die Polizeiabteilung durch den Friedhofgärtner von den Gräbern entfernen lassen.

Die Bepflanzung der Urnennischenanlage ist ausschliesslich Sache des Friedhofgärtners. Für den persönlichen Blumenschmuck sind nur Steckvasen zugelassen.

#### **Art. 29**

Erster Grabschmuck

Bepflanzung  
Sargreihengräber

Urnenreihen- und  
Kindergräber

Doppel- und  
Wahlgräber

Anpflanzung,  
Unterhalt, Kosten

Die trotz erfolgter Mahnung nicht unterhaltenen Gräber werden durch den Friedhofgärtner in einfacher, wenig Pflege erfordernden Ausführung, auf Kosten der Angehörigen angepflanzt.

Gräber ohne Unterhalt

Bei Konzessionsgräbern kann die Polizeikommission die Bewilligung für eine freie Verfügung erteilen, wenn nach Ablauf der ordentlichen Ruhefrist von 25 Jahren für den Unterhalt niemand mehr aufkommt. Die Gebühren werden nicht rückerstattet.

#### **Art. 30**

Es ist nicht gestattet, Gräber mit Kies zu bedecken oder mit Einfassungen zu versehen. Auf den für die Bepflanzung offen gelassenen Flächen darf nicht Rasen angesät werden.

Unerlaubte  
Grabgestaltung

#### **Art. 31**

Die Friedhofanlagen werden durch die Gemeinde angepflanzt. Der Unterhalt, wie das Schneiden von Bäumen, Sträuchern, Hecken, Pflege der Rasenflächen und Weganlagen, die Reinhaltung des Friedhofes sowie das Begiessen der Anlage ist ausschließlich Sache des Friedhofgärtners.

Anlagen, Unterhalt

Die Bepflanzungen dürfen weder verändert, noch entfernt werden. Die Rasenflächen sind zu schonen; sie dürfen nicht mit Kränzen belegt oder bepflanzt werden.

#### **Art. 32**

Pflanzen, welche die Nachbargräber oder die allgemeinen gärtnerischen Anlagen überwuchern oder sonstwie benachteiligen, werden vom Friedhofgärtner zurückgeschnitten oder entfernt. Die Angehörigen werden vorher nur dann benachrichtigt, wenn zu befürchten ist, dass die Pflanzen Schaden leiden könnten.

Zurückschneiden von  
Pflanzen

#### **Art. 33**

Beschliesst die Polizeikommission, nach Ablauf von mindestens 25 Jahren, die Gräber eines Friedhofteiles aufzuheben oder wesentlich zu verändern, so ist dies öffentlich bekanntzugeben. Wenn drei Monate nachher die auf den Sarg- und Urnengräbern befindlichen Grabmäler, Einfassungen und Pflanzen von den Angehörigen, die für den Unterhalt zuletzt aufkamen, nicht entfernt worden sind, so lässt die Polizeikommission die Grabstätten abräumen.

Aufhebung eines  
Friedhofteiles

Sarg- und Urnen-  
reihengräber

Sollte bei Konzessionsgräbern im Zeitpunkt der Aufhebung die Vertragsdauer nicht abgelaufen sein, so hat die Gemeinde für den Rest auf ihre Kosten eine andere, gleichwertige Grabstätte zur Verfügung zu stellen und die Umbestattung vorzunehmen. Andere Ansprüche besitzt der Konzessionsinhaber nicht. Ist die Dauer abgelaufen, und wird sie nicht erneuert, hat für diese Gräber auch der erste Abschnitt dieses Artikels Gültigkeit.

Doppel- und  
Wahlgräber

#### **Art. 34**

Vor Ablauf von wenigstens 25 Jahren dürfen Erdbestattungsgräber nicht umgegraben werden.

Umgrabung

Frühere Oeffnung der Gräber sowie Exhumationen sind unter Beobachtung der Vorschriften der bundesrätlichen Verordnung vom 17.06.1976, ferner nach Art. 162 des Gesetzes über das Strafverfahren vom 25.05.1928 und § 18 Abs. 3 des Begräbnisdekretes vom 25.11.1876 / 07.05.1963, zulässig; die entsprechenden Kosten werden durch die Polizeikommission von Fall zu Fall bestimmt.

Exhumation

### **Art. 35**

Ueberreste von Leichen sowie die Urnen, für welche innert einer öffentlich bekanntzumachenden Frist keine Begehren auf Umbestattung gestellt worden sind, verbleiben an ihrem bisherigen Ruheort, wenn sie nicht aus zwingenden Gründen in einem Sammelgrab beigesetzt werden müssen.

Umbestattung

Wenn die Raumverhältnisse es gestatten, werden für die Umbestattung von Leichenüberresten neue Gräber zur Verfügung gestellt, die während der ganzen Ruhedauer unterhalten werden müssen.

Ferner kann die Beisetzung von Ueberresten in bestehende Gräber von Familienangehörigen bewilligt werden.

Bei der Verwendung von verrottbaren Urnen oder Bestattung im Gemeinschaftsgrab anerkennen die Angehörigen schriftlich, dass die Kremationsasche unwiederbringlich beigesetzt wird und nicht umbestattet werden kann.

### **Art. 36**

Der Grosse Gemeinderat erlässt besondere Ausführungsbestimmungen über die Grabmäler.

Grabmäler

### **Art. 37**

Die für den Unterhalt zuständigen Angehörigen sind verpflichtet, innerhalb einer von der Polizeikommission zu bestimmenden Frist schiefstehende Grabmäler aufzurichten und vorhandene Schäden zu beheben, ansonst die Gemeinde die Mängel auf Kosten der Angehörigen beheben lässt. Sind die Angehörigen von Verstorbenen der Gemeinde nicht bekannt, so kann sie derartige Grabmäler wegschaffen und entsorgen, sofern sie nicht innerhalb eines Jahres gegen Bezahlung der entstandenen Kosten abgeholt werden.

Vernachlässigte  
Grabmäler und Schäden

### **Art. 38**

Der Friedhof ist der Bevölkerung gemäss Anschlag zugänglich.

Besuchszeit

Ausserhalb dieser Zeit dürfen Friedhöfe nur mit besonderer Erlaubnis der Polizeiabteilung betreten werden.

**Art. 39**

Kinder ohne Begleitung Erwachsener dürfen sich nur zur Erledigung von Aufträgen (Grabpflege) oder zum Besuch von Gräbern in die Friedhofanlage begeben.

Besuchsordnung

Mit Kinder- und anderen kleinen Wagen dürfen nur die Plätze und Fahrwege, nicht aber die Fusswege und Grabfelder, befahren werden.

Fahrräder sind bei den Eingängen einzustellen.

Motorfahrzeuge dürfen nur zur Erfüllung besonderer Zwecke in den Friedhof fahren. Hunde dürfen nicht mitgeführt oder laufen gelassen werden.

**Art. 40**

Personen, die Leichenfeiern oder Bestattungen stören, werden weggewiesen.

Stören von  
Leichenfeiern

**Art. 41**

Ungebührliches Benehmen, Spielen, Lärmen, unberechtigtes Pflücken von Blumen, Abschneiden von Pflanzen und Verunreinigung von Gräbern, Wegen und Anlagen ist untersagt.

Allgemeines Verhalten

Pflanzenumhüllungen, zerbrochene Töpfe und andere Abfälle sind in die dazu bestimmten Behälter zu legen. Die von der Gemeinde dem Publikum zur Verfügung gestellten Giesskannen sind nach Gebrauch wieder an ihren Standort zu bringen.

**Art. 42**

Die Aufsicht über die Ordnung im Friedhof ist dem Friedhofgärtner und seinem Personal, dem Totengräber und der Gemeindepolizei übertragen.

Aufsicht

**Art. 43**

Die Gemeinde übernimmt keinerlei Haftung für Grabmäler, Pflanzen, Kränze und auf den Gräbern niedergelegte Gegenstände und leistet keinen Ersatz, wenn sie von Dritten oder durch Naturereignisse beschädigt werden, oder wenn sie abhanden kommen.

Haftungsausschluss

**Art. 44**

Widerhandlungen gegen die Vorschriften dieses Reglementes und die Ausführungsvorschriften über Grabmäler werden, soweit sie nicht unter andere Strafandrohung fallen, mit Bussen von Fr. 50.-- bis Fr. 1'000.-- bestraft.

Geldbussen

Dieses Reglement tritt nach Genehmigung durch das Amt für  
Polizeiverwaltung des Kantons Bern in Kraft.

3250 Lyss, 16. Oktober 1995

EINWOHNERGEMEINDE LYSS

Namens des Grossen Gemeinderates  
Der Präsident:            Der Sekretär:

Martin Aebi            Erich Wyssbrod

Bescheinigung

Das vorstehende Bestattungs- und Friedhofreglement ist an der  
Sitzung des Grossen Gemeinderates vom 16. Oktober 1995  
gutgeheissen worden. Der Wortlaut des Reglementes wurde den  
Mitgliedern des Grossen Gemeinderates reglementsgemäss  
zugestellt.

Der Text ist in Anwendung von Artikel 4 der kantonalen  
Gemeindeverordnung vom 30. November 1977 während 20 Tagen  
nach der Veröffentlichung des Beschlusses bei der  
Gemeindeschreiberei Lyss öffentlich aufgelegt worden. Es sind  
weder Einsprachen noch Beschwerden erhoben worden.

3250 Lyss, 28. November 1995

Der Gemeindeschreiber:

Erich Wyssbrod